

RS Bks 2008/2/25 611.181/0004- BKS/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2008

Norm

PrTV-G §26 Abs2

Leitsatz

Zu § 26 Abs. 2 PrTV-G: Entzug analoger Übertragungskapazitäten mangels Rückgabe während der Frist nach Abs. 1 Zu Paragraph 26, Absatz 2, PrTV-G: Entzug analoger Übertragungskapazitäten mangels Rückgabe während der Frist nach Absatz eins,

Konkreter Bedarf an den Übertragungskapazitäten ist nicht erforderlich, maßgeblich ist ausschließlich die digitale Versorgung.

Dokumentnummer

BKSR_20080225_611181_0004_BKS_2008_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at